Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 29. April.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. — Deutsche Stossfechtschule. — L. Halévy: Der Feind im Land. — Moltke's militärische Werke. — H. Kunz: Sind der deutschen Reiterei im August 1870 Unterlassungen nachzuweisen. — Dr. Schäfer: Ein Wort zum Schutze geisteskranker Soldaten. — A. Kästner: Die Regeln der Reitkunst. — H. Edler v. Brilli: Eine neue indirekte Richtmethode für die Feldartillerie. — Eidgenossenschaft: Uniformierungsänderungen. Pulverfabrik Worblaufen. Eidg. Waffenfabrikangelegenheiten. Darchreise des deutschen Kaisers durch unser Land. Abverdienen. V. Division: Zusammeustellung von Schiessresultaten in Prozenten. Über die Verwendung der neuen Infanteriefuhrwerke. VI. Division: Ein interessanter Versuch mit Konservenverpflegung. Zürich: Ein neuer Katalog der kantonalen Militär-Bibliothek. Aarau: † Oberst Adolf Fischer. — Ausland: Deutschland: Anciennetätsliste. Schnelllade-Feldkanonen. Österreich: Neue Adjustierung der k. und k. Infanterie. Fraukreich: Scandalöses. Die Truppen in Dahome. Belgien: Ein sonderbarer Zwischenfall.

In der Zeit der Durchführung des Gesetzes über die Militär-Organisation von 1874 machte sich die Notwendigkeit fühlbar, das Dienstreglement von 1866 in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise umzuge-Dasselbe umfasste damals drei Teile: I. Den innern Dienst; II. den Wachtdienst; III. den Felddienst.

Dem Verfasser wurde, und zwar als Ferienaufgabe für den Winter 1876/77, die Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes aufgetragen. Dieser sollte später in einer Instruktoren-Konferenz besprochen werden. Letztere ist infolge einer Veränderung im Instruktionskorps unterblieben.

Um Mühe, Zeit und Arbeit nicht ganz verloren zu haben, hat der Verfasser sich entschlossen, einen Teil der Arbeit in der "Allgemeinen schweizerischen Militär-Zeitung" zu veröffentlichen. Dieses ist am Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre geschehen. - Ein Bruchstück ist unter dem Titel: "Ein Dienstreglement" (1880) im Separatabdruck erschienen.

Da wir uns heute mit dem Platz- und Wachtdienst beschäftigen wollen, möge uns gestattet sein, eine bezügliche Stelle aus der erwähnten Arbeit (Seite 6 des Separatabdruckes) anzuführen. Dieselbe sagt: "Den bestehenden Bestimmungen über den Wachtdienst müssen wir den Vorwurf der Unvollständigkeit, der Verworrenheit und zu genauer Bestimmungen über nichtssagende Einzelnheiten machen.

"Unvollständig ist dieser Teil des Reglements, weil die Verhaltungen des Militärstationskommandanten, die Bestimmungen über den eigentlichen

Ansichten über Platz- und Wachtdienst, | Garnisonsdienst, das Benehmen bei Unruhen u. s. w.

"Verworren, weil die Verhaltungen der Kasern-, Kantonnements-, Lagerwachten u. s. w. bunt durcheinander geworfen sind.

_Über manche Details von ganz untergeordneter Fedeutung, wie z. B. das Ablösen von Schildwachen, lässt sich das Reglement mit erstaunlicher Weitläufigkeit aus, während ungleich Wichtigeres nicht oder nur flüchtig berührt wird."

Mit Berechtigung verlangt man in unserer Armee möglichst kurze und bestimmte Dienstes-Die Instruktionszeit ist kurz bevorschriften. messen. Der Militärdienst ist bei den Offizieren nicht Lebensberuf. Anderseits finden wir besondere Schwierigkeiten. Auf diese ist schon in der erwähnten Arbeit hingewiesen worden. Es wurde gesagt: "In stehenden Armeen wird manches durch langjährige Erfahrung gelernt. Überdies kommt die Erfahrung der älteren Generation der jüngern zu statten. Die Art des Verfahrens vererbt sich in traditioneller Weise fort und fort. Die Dienstvorschriften können aus diesem Grunde in vielen Beziehungen kürzer gehalten werden.

Anders in einer Milizarmee. In dieser müssen die Offiziere in ungemein kurzer Zeit die nötigen Dienstkenntnisse erwerben. Die Routine, welche nur das Ergebnis langer Übung sein kann, geht ganz ab. Dem Mangel kann nicht ein kurzes, sondern ein ausführliches Reglement abhelfen, in welchem sich jeder in den besonderen Lagen Rats erholen kann."

Wir müssen uns heute zu der gleichen Ansicht bekennen, die wir vor mehr als einem Jahrzehnt ausgesprochen haben. Wenn man eine höhere Erleuchtung nicht voraussetzen will, muss